

Baukommission Grenchen
Bauplaner: K. FORSTER
Bauplaner: H. STETTLER

GRB 2093/25.2.86

Legende

- neue Baulinien
- - - Vorbaulinien
- aufzuhebende Baulinien
- Zonengrenzen

Vom Planenrat durch heutigen Beschluss Nr. 59 genehmigt. Solothurn, den 4. 2. 1987. Der Staatschreiber:



Dr. K. F. ...

Nicht Gegenstand der Zonekennzeichnung

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen- bez. Trottoirgrenze gestellt werden.

Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu erstellen.

Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichem Strassengebiet ist mit 6.00m einzuhalten.

